

Satzung

des

Gesangvereins »Liederkrantz« von 1867 e.V. Salzgitter-Bad

Einleitung ¹⁾

Zufolge einer Einladung von Seiten des Herrn Kommerzienrates L. Gercke hiers. fanden sich in dessen Behausung am 8. Dezember 1867 mehrere Herren ein, um über die Gründung und Einrichtung eines Gesangvereines zu beraten.

Nachdem diese ihre Beteiligung an dem neuen Vereine zugesagt und eine Liste von solchen Personen angefertigt hatten, von welchen erwartet werden durfte, dass sie sich mit Lust und Eifer an den Gesangsübungen beteiligen würden, fanden sich sämtliche Herren auf abermalige Aufforderung des Herrn Kommerzienrat Gercke am 15. Dezember zur Konstituierung des Vereins auf dem Ratskeller ein.

Hier wurde aus der Mitte der Anwesenden eine Kommission von 6 Mitgliedern gewählt, um für den neuen Verein Statuten zu beraten und zu entwerfen. Als dieselben aufgestellt und von den Vereinsmitgliedern besprochen waren, wurden sie ... einstimmig angenommen und als Gesetz des Vereins anerkannt.

Anmerkung: ¹⁾ Wörtlich übernommen aus der 1. Fassung der Statuten resp. deren Abdruck vom Jahre 1873. . ²⁾ Änderungen und Zusätze wurden durch die Generalversammlungen vom 16. Februar 1892, vom 29. April 1902 und vom 21. Januar 1920 als maßgebend anerkannt.

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen »Liederkrantz« von 1867 e.V. und hat seinen Sitz in Salzgitter-Bad.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesanges. Zu diesem Zweck bildet der Verein als organisatorische Struktur der Chöre Abteilungen.

Der Satzungszweck wird wie folgt verwirklicht: Durch regelmäßige Proben bereiten sich die Chöre für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Sie stellen sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 2

Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Kreis-Chorverband Braunschweig e.V. (KCV BS) und im Chorverband Niedersachsen-Bremen e.V. (CVNB).

§ 3

Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind:

- a) aktive Sängerinnen und Sänger
- b) passive (ehemalige aktive Sängerinnen und Sänger) Mitglieder
- c) fördernde Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder
- e) Mitglieder ehrenhalber.

§ 4

Aufnahme von Mitgliedern

Wer dem Verein als Mitglied beitreten will, muss sich beim Vorstand anmelden.

Die Aufnahme aktiver Mitglieder bedarf der Zustimmung des jeweiligen Chores. Dazu wird die Anmeldung den aktiven Mitgliedern des Chores während eines Übungsabends bekannt gegeben. Frühestens am übernächsten Übungsabend entscheidet der Chor über die Aufnahme. Dazu muss mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder des Chores anwesend sein. Für die Aufnahme ist eine Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Das Ergebnis der Abstimmung wird dem/der Anwärter/in direkt im Anschluss mitgeteilt.

Dem aufgenommenen Mitglied ist vom Vorstand unter Aushändigung oder Zustellung der Satzung und der Vereinsnadel mündlich oder schriftlich Mitteilung von der Aufnahme zu machen.

Fördernde Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins, ohne selbst aktiv zu singen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die sich um den Verein verdient gemacht haben oder die dem Verein seit mindestens 50 Jahren angehören, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Darüber entscheidet die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Eine Verhandlung über die Würdigkeit der Ernennung findet nicht statt. Der Beschluss wird dem ernannten Ehrenmitglied schriftlich mitgeteilt.

Mitglieder ehrenhalber werden vom Vorstand ernannt. Sie haben kein Stimmrecht und sind nicht verpflichtet, Beiträge zu entrichten.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, die mittels Bankeinzugsverfahren zu entrichten sind. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Hauptversammlung.

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge. Eine Fortführung der Beitragszahlung als Spende an den Verein ist möglich. Näheres klärt die Beitragsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen und geändert wird.

§ 5a

Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Übungsabenden teilzunehmen, die Interessen des Vereins innerhalb und außerhalb der Übungsabende zu vertreten und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins förderlich ist.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihre Daten auf dem neuesten Stand zu halten. (z.B. Adresse, Telefonnr., E-Mailadresse, Bankdaten). Die Meldung geht an den Vorstand.

Alle Mitglieder sind berechtigt, mit gleichem Stimmrecht an allen Beschlüssen und Wahlen in der Hauptversammlung teilzunehmen, jedoch mit der Einschränkung, dass über alle Angelegenheiten, die sich auf die aktiven Mitglieder beziehen, nur durch die aktiven Mitglieder des jeweiligen Chores abgestimmt werden darf.

Mitglieder haben mit Vollendung des 18. Lebensjahres Stimmrecht.

§ 5b Ehrungen

Alle Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 6 Ausscheiden der Mitglieder

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Sie endet zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, die Behandlung der Mitgliedsbeiträge regelt die Beitragsordnung.

Der Vorstand kann aktive Mitglieder, die ohne triftigen Grund dem Übungsabend wiederholt ferngeblieben oder ihren sonstigen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, nach vorhergehender Mahnung vorläufig ausschließen; sofern sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachgekommen sind, werden sie in die passive Mitgliedschaft überführt.

Auf Antrag kann der Vorstand aktiven Sängern/-innen, die aus zwingenden Gründen die Übungsabende nicht besuchen können, einen Urlaub bis zu einem Jahr gewähren.

Danach hat das Mitglied seine/ihre aktive Sängertätigkeit wieder auszuüben. Sollte das auch dann nicht möglich sein, kann das Mitglied einen begründeten Antrag auf Führung als passives Mitglied stellen.

Der Vorstand kann Mitglieder, die das Ansehen oder die Gemeinschaft des Vereins schädigen, mit sofortiger Wirkung von der Mitgliedschaft ausschließen. Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Mitgliedern, die vom Vorstand vorläufig ausgeschlossen sind, steht die Berufung an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu.

Die Beschreitung des Rechtsweges ist ausgeschlossen. Die Entscheidung der Hauptversammlung ist endgültig bindend.

Falls sich bei aktiven Mitgliedern nach längerem Mitwirken Untauglichkeit zum Chorgesang herausstellt, können dieselben auf Antrag des Chorleiters als Nichtsänger/-innen betrachtet werden und zählen fortan zu den passiven Mitgliedern.

Leihweise überlassenes Vereinseigentum (insbesondere Noten) ist bei Ausscheiden zurück zu geben.

§ 7 Gesangsübungen

Gesangsübungen finden wöchentlich statt. Ausnahmen beschließt die Abteilungsleitung. Wochentag und Uhrzeit werden durch die Abteilungsleitung festgelegt.

§ 8 Mitgliederversammlungen

Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle beantragten Beschlüsse mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht andere Regelungen gelten, und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Hauptversammlung. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Zu allen Versammlungen müssen sämtliche Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden. Anträge sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Weitere Verfahrensweisen regelt die Geschäftsordnung, die von der Hauptversammlung beschlossen wird.

§ 8 a Hauptversammlung

Alljährlich im 1. Quartal findet eine Hauptversammlung statt, in welcher über das am 31. Dezember abgelaufene Vereinsjahr Bericht erstattet wird. Die schriftlichen Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleitungen und der Chorleiter werden Bestandteil des Protokolls.

Zu den weiteren Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

- a) Entlastung des Vorstandes nach § 12a
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) die Wahl der Mitglieder des operativen Vorstands
- d) die Wahl der zwei Kassenprüfer und deren Vertreter
und bei Bedarf
- e) die Bestätigung der Abteilungsleitungen
- f) die Bestätigung des Festausschusses
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) der Ausschluss von Mitgliedern nach § 6
- i) die Feststellung und Änderung der Satzung und Ordnungen.

Außerordentliche Hauptversammlungen können nach Ermessen des Vorstandes oder auf Antrag unter Angabe des Gegenstandes der Verhandlung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder durch den Vorstand einberufen werden.

Handelt es sich um einen in § 6 bezeichneten Fall, so kann von der Einladung des Mitgliedes, über welches ein Beschluss herbeigeführt werden soll, Abstand genommen werden.

§ 8 b Außerordentliche Versammlungen

Nach Bedarf kann der Vorstand neben der im 1. Quartal regelmäßig stattfindenden Hauptversammlung Mitgliedsversammlungen einberufen. Er muss dies unverzüglich tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt.

§ 9 Der Vorstand

Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten des Vereins wählt die Hauptversammlung einen Vorstand im Sinne von § 26 BGB auf die Dauer von zwei Jahren, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis sie wieder gewählt oder ein Nachfolger gewählt ist.

Der Vorstand besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Schriftführer/-in
- dem/der Kassenwart/-in

und den Abteilungsleitungsleitern/innen, sofern diese nicht einen der vorgenannten Posten bekleiden.

Die Wahl des/der 1. Vorsitzenden und des/der Schriftführers/-in einerseits sowie des/der 2. Vorsitzenden des/der Kassenwartes/-in andererseits finden im Wechsel um je ein Jahr versetzt statt.

Gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt sind der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der Vorstand den Posten bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch besetzen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.

§ 9a Weitere Vorstandsgremien, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind

Der **operative Vorstand** führt die organisatorischen Angelegenheiten des Vereins. Er besteht aus:

- dem Vorstand
- dem/der stellvertretenden Schriftführer/-in
- dem/der stellvertretenden Kassenwart/-in
- je einem Mitglied jeder Abteilungsleitung
- dem/der Webmaster/in.

Der **erweiterte Vorstand** berät den Vorstand. Er besteht aus:

- dem operativen Vorstand
- den Chorleitern/-innen
- dem/der Sprecher/in des Festausschusses und seines/r Stellvertreter/in
- den Stimmführern/innen
- den Notenwarten/innen
- den Pressewarten/innen.

Weiterhin kann der Vorstand zur Bearbeitung besonderer Aufgaben Ausschüsse bilden und dazu Mitglieder als Beisitzer berufen. Alle Gremien werden paritätisch aus den Abteilungen besetzt.

Die Arbeit innerhalb dieser Gremien wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.

§ 9b **Arbeitsgebiet des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Im Übrigen ist es seine Pflicht, alles, was zum Wohle des Vereins dient, zu veranlassen und durchzuführen, soweit dies nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten ist.

Die Arbeitsweise des Vorstands und die Verteilung der Aufgaben werden in der Geschäftsordnung des Vorstands beschrieben. Die Vorstandsmitglieder verteilen nach eigenem Ermessen die zusätzlichen Sonderaufgaben unter sich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der von der Hauptversammlung beschlossenen Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrungsordnung und Beitragsordnung.

§ 10 **Abteilungen**

Zur Leitung der Chöre werden Abteilungen gebildet, die jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine eigene Abteilungsleitung wählen. Die Wahl hat spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung stattzufinden. Für die Einberufung und den Ablauf dieser Abteilungsversammlung gilt der § 8 der Satzung entsprechend.

Der/die Abteilungsleiter/in ist für die Aufgaben des jeweiligen Chores organisatorisch verantwortlich.

Eigene Rechtspersönlichkeit kommt den Abteilungen nicht zu. Sie sind gegenüber dem Vorstand weisungsgebunden.

§ 11 **Chorleiter**

Der/die musikalische Leiter/-in des jeweiligen Chores wird von der Hauptversammlung bestätigt. Die Beauftragung erfolgt durch den Vorstand, der auch die dem/der Chorleiter/-in zu zahlende Vergütung vereinbart.

Der/die Chorleiter/-in ist für die musikalische Arbeit im jeweiligen Chor nach Absprache mit dem Vorstand verantwortlich. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung sämtlicher Programme und jedes chorische Auftreten in der Öffentlichkeit. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Vorstand.

§ 12 **Berichterstattung**

Der/die Vorsitzende erstattet in der Hauptversammlung einen Jahresbericht, die jeweiligen Abteilungsleiterinnen bzw. Abteilungsleiter einen Abteilungsbericht, der/die Kassenwart/-in einen Bericht über die Kassenlage und der/die Chorleiter/-in über die musikalische Arbeit des jeweiligen Chores im abgelaufenen Jahr. Alle Berichterstatter stellen auch die Planung für das laufende Jahr vor. Über die Berichte erfolgt eine Aussprache.

§ 12a **Kassenprüfer**

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und jeweils einen Vertreter. Die Kassenprüfer müssen verschiedenen Abteilungen angehören, sofern sich entsprechende Kandidaten zur Verfügung stellen. Die Kassenprüfer und ihre Vertreter dürfen nicht gleichzeitig dem operativen Vorstand angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch ist nach vier Jahren wenigstens ein Prüfer auszuwechseln.

Die Kassenprüfer unterliegen keinen Weisungen. Sie haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege jährlich mindestens einmal sachlich, rechnerisch und auf Einhaltung der Finanzordnung zu prüfen. Das Nachvollziehen der vertraglichen Grundlagen für einzelne Positionen gehört nicht zum verbindlichen Prüfungsumfang. Auf Nachfrage sind diese ihnen allerdings zur Verfügung zu stellen.

Die Prüfung muss von mindestens zwei Prüfern gemeinsam durchgeführt werden. Über die Prüfung und die Prüfung des Geschäftsjahresabschlusses ist ein Protokoll anzufertigen. Über das Ergebnis ist der Hauptversammlung zu berichten.

Die Kassenprüfer schlagen der Hauptversammlung die Entlastung des Vorstandes oder Teilen des Vorstandes vor.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vermögen des Vereins erhalten. Der Verein darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins setzt den Beschluss einer Hauptversammlung voraus, die lediglich zu diesem Zweck einberufen wird. Hierbei müssen mindestens drei Viertel der Mitglieder vertreten sein und drei Viertel der Erschienenen zustimmen. Im Falle der Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Salzgitter.

Das übergelassene Vermögen darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden, die der Förderung der Kunst und der Volksbildung dienen. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 15 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und digital gespeichert.

(1) Mitgliedsdaten

Folgende Daten der Mitglieder werden verarbeitet:

- Anrede
- Titel
- Vorname
- Nachname
- Anschrift
- Telefon-Nr.

- Mobil-Nr.
- Geburtsdatum
- Beitrittsdatum
- E-Mail-Adresse
- Bankdaten
- Vereinsstatus (mit Beginn und Ende)
- Abteilung
- Stimme
- Funktion im Verein (mit Beginn und Ende)
- Vorherige Gesangsvereine (mit Zeiten der Mitgliedschaft).

Diese Informationen werden mit einer geeigneten Vereinssoftware vom Schriftführer verwaltet und gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Den Organen des Vereins oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Amt oder dem Verein.

Als Mitglied im Kreis-Chorverband Braunschweig (KCV) ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der jährlichen Bestandsmeldung folgende Daten seiner Vorstandsmitglieder und Chorleiter an den Chorverband Niedersachsen-Bremen (CVNB) zu melden:

- Vorname
- Nachname
- Anschrift
- Telefon-Nr.
- E-Mail-Adresse
- Funktion im Verein

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und der Ordnungen stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehenden Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Personen) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

(2) Pressearbeit

Der Verein kann die Tagespresse über besondere Ereignisse informieren. Solche Informationen können überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds gelöscht. Diejenigen Daten, die für die Vereinsgeschichte relevant sind, werden in die Archivdatei kopiert. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht. Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung aufbewahrt.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 16. Dezember 1954 beschlossen, durch die Jahreshauptversammlung vom 27. Januar 1955 ausdrücklich anerkannt und am 16. Dezember 1954 in Kraft getreten.

Änderungen bzw. Ergänzungen zu der Satzung vom 16.12.1954 wurden in den Jahreshauptversammlungen am 28. Januar 1971, am 26. Januar 1995 und am 24. November 2005 beschlossen.

Diese Fassung der Satzung wurde in der Hauptversammlung am 22.03.2023 beschlossen und ist beim Amtsgericht Braunschweig, VR140139, hinterlegt und wurde am 29.04.2024 eingetragen.

Salzgitter, den 22.03.2023

Vorstand

Anhang

Der GV Liederkranz besteht seit seiner Gründung im Jahre 1867 ohne Unterbrechung und wurde von folgenden Vorsitzenden geführt:

1867 bis 1876	Ludwig Gercke
1877 bis 1900	Carl Voß
1901 bis 1910	August Brüdern
1911 bis 1915	Herman Jürrens
1916 bis 1921	Hermann Arlet
1922	Wilhelm Hascher
1923 bis 1938	Richard Brückmann
1939	P. Meyer, R. Tillig
1940	Karl Helmer
1939 bis 1947	Ruhe der Gesangstätigkeit
1948 bis 1950	Richard Brückmann
1951 bis 1954	Johannes Scheel
1955 bis 1974	Karl Siedentop
1975 bis 1999	Siegfried Koloß
2000 bis 2003	Reinhard Mann
2004 bis 2014	Uwe Sax
2015 bis heute	Reinhard Mann